



An den Grossen Rat

21.5226.02

JSD/P215226

Basel, 16. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 2021

Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «Fundgegenstände gehören ins Fundbüro»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im Kanton Basel-Stadt können Fundgegenstände im Fundbüro (Bereich Bevölkerungsdienste und Migration) im Spiegelhof oder bei allen Polizeiposten/-wachen abgegeben werden. In der kantonalen Fundsachenverordnung § 6 Abs. 1 steht jedoch: „Haus- und Anstaltsfunde werden weder vom Bereich Bevölkerungsdienste und Migration noch von der Kantonspolizei entgegengenommen.“

Verliert oder vergisst eine Person einen Gegenstand nicht auf Allmend, sondern in einem Restaurant, Verkaufsladen, öffentlichen Gebäude oder auch z.B. im Treppenhaus einer Wohnliegenschaft, so muss der Hausherr der Liegenschaft versuchen, den/die Besitzer/in ausfindig zu machen und allenfalls den Gegenstand während fünf Jahren aufzubewahren. Dies ist auch im ZGB Art. 720 Abs. 3 und ZGB Art. 722 so geregelt. Diese Vorschrift ist für Gewerbetreibende und Hauswart/innen mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden und beansprucht auch Lagerplatz.

Personen, die einen Gegenstand verlieren, wissen oft nicht wo dies war. Sie müssen bei Verkaufsläden, Restaurants, Freizeiteinrichtungen, Sportanlagen, wo sie sich aufhielten, allenfalls bei den Betreibern von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie beim Fundbüro im Spiegelhof nachfragen, ob ihr verlorener Gegenstand abgegeben wurde.

Der Unterzeichnende schlägt vor, dass Haus- und Anstaltsfunde innert 3 – 5 Tagen beim Fundbüro abgegeben werden dürfen und müssen. Dies wäre einerseits eine Erleichterung für alle Gewerbetreibenden und Hauswart/innen, andererseits wäre es für Personen, die einen Gegenstand verloren haben, einiges einfacher, diesen zurück zu erhalten. Bestimmt würde so die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Fundgegenstände zu ihrem/r Besitzer/in zurückfinden.

Der Unterzeichnende bittet den Regierungsrat, folgende Fragen zu prüfen und darüber zu berichten:

- Ist der Regierungsrat bereit, die Fundsachenverordnung dahingehend zu ändern, dass Haus- und Anstaltsfunde nach einer bestimmten Zeit dem Fundbüro übergeben werden dürfen und müssen?
- Falls ja: In welcher Frist (z.B. innert 3 - 5 Tagen) sollen Haus- und Anstaltsfunde dem Fundbüro übergeben werden?
- Ist eine solche Änderung der Fundsachenverordnung möglich, ohne den Bestimmungen des ZGB zu widersprechen?
- Falls nein, wäre der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung des ZGB einzusetzen?

Christoph Hochuli»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Allgemeines

Gemäss Art. 720 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) hat der Finder einer verlorenen Sache den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzugeben oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen. Das Gesetz überträgt die Verantwortung an der gefundenen Sache somit der Finderin bzw. dem Finder. Diese bzw. dieser ist somit auch verpflichtet, die Eigentümerin oder den Eigentümer ausfindig zu machen und zu verständigen. Sofern der Wert der gefundenen Sache zehn Franken übersteigt, muss dies unter Mithilfe der Polizei (Art. 720 Abs. 2 ZGB) geschehen. Der Gesetzgeber hat somit grundsätzlich die Finderin oder den Finder einer Sache in die Pflicht genommen und nicht den Staat. Dieser ist nicht verpflichtet ein Fundbüro zu betreiben, nicht einmal für auf Allmend aufgefundene Gegenstände. Dass die grösseren Städte ein Fundbüro betreiben, ist somit als Dienst an der Bevölkerung zu verstehen.

Wer eine Sache in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, hat diese dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern (Art. 720 Abs. 3 ZGB). Es ist somit deren Pflicht, die Sache aufzubewahren und nachzuforschen, wer Eigentümerin respektive Eigentümer der verlorenen Sache ist. Die Person, welche den Fundgegenstand treuhänderisch verwaltet, hat diesen oder dessen Gegenwert während fünf Jahren zur Verfügung zu halten. Erst nach Ablauf dieser fünf Jahre geht der aufgefundene Gegenstand in das Eigentum des Hauseigentümers bzw. der Anstalt über (ZGB Art. 722).

Haus- und Anstaltsfunde werden daher gestützt auf § 6 der kantonalen Fundsachenverordnung weder vom Fundbüro noch von der Kantonspolizei entgegengenommen. Im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber im Zeitpunkt des Erlasses nicht vom Betrieb einer zentralen Abgabestelle aus gegangen ist, sondern die Verantwortung über den Fundgegenstand der Finderin bzw. dem Finder übertragen hat, ist die Regelung des Anstaltsfundes nur logisch. Der Regelung von Art. 720 Abs. 3 liegt nämlich der Gedanke zu Grunde, dass – wer eine Sache in einem öffentlich zugänglichen Gebäude verliert – als erstes auch dort wieder nachfragt.

Die Regelung des Anstaltsfundes führt in der Tat öfter zu Unverständnis, da weder Polizistinnen und Polizisten noch die Fundbüroangestellten den Fundgegenstand annehmen dürfen und vorschrechende Kundinnen und Kunden mitsamt Fundgegenstand wieder wegschicken müssen.

Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist der Regierungsrat bereit, die Fundsachenverordnung dahingehend zu ändern, dass Haus- und Anstaltsfunde nach einer bestimmten Zeit dem Fundbüro übergeben werden dürfen und müssen?*
2. *Falls ja: In welcher Frist (z.B. inner 3 - 5 Tagen) sollen Haus- und Anstaltsfunde dem Fundbüro übergeben werden?*
3. *Ist eine solche Änderung der Fundsachenverordnung möglich, ohne den Bestimmungen des ZGB zu widersprechen?*

Eine Änderung der kantonalen Fundsachenverordnung im Sinne des Anfragenden ist nicht möglich. Das ZGB regelt den Anstaltsfund abschliessend. Zwar wurden vom städtischen Fundbüro bis im Jahre 2016 Fundgegenstände der Basler Verkehrsbetriebe entgegengenommen. Dies erfolgte jedoch im Rahmen einer Leistungsvereinbarung im Auftrag der BVB.

3. Falls nein, wäre der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung des ZGB einzusetzen?

Nein. Es ist durchaus sinnvoll, die Aufbewahrung des Fundgegenstandes dem Hausbesitzer bzw. der Hausbesitzerin, dem Mieter bzw. der Mieterin oder den mit der Aufsicht betrauten Personen zu übertragen. Wer einen Gegenstand im Kino, in einem Warenhaus oder z.B. in einem Taxi vergisst oder verliert, geht in der Regel zunächst an diesen Ort zurück und erkundigt sich dort, ob etwas aufgefunden worden ist.

Hinzu kommt, dass der Mehraufwand bei einer Abgabe von Anstaltsfunden beim Fundbüro beträchtlich wäre, da alle Fundgegenstände von Warenhäusern, Restaurants, Kinos, Spitätern, Schwimmbädern, Banken, Post, Schulhäusern, Museen etc. aufgenommen und gelagert werden müssten und die Lagerkapazität beim jetzigen Fundbüro begrenzt ist. Das Fundbüro müsste nicht nur personell aufgestockt werden, sondern auch die Lagerflächen müssten massiv vergrössert werden. Eine Vergrösserung der Lagerflächen ist am jetzigen Standort nicht möglich. Mit der Entgegennahme von Anstaltsfunden wären somit auch ein Auszug des Fundbüros aus dem Spiegelhof und die Suche einer neuen, allenfalls auch teureren Lokalität verbunden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin